

# Hafennutzungsordnung für die Hafenanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

## Inhaltsverzeichnis:

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Hafenbehörde

### II. Hafenenutzung

- § 4 Benutzung der Kaianlagen
- § 5 Gebühren
- § 6 An- und Abmeldung
- § 7 Schiffs Liegeplätze
- § 8 Lotsen
- § 9 Fahrgeschwindigkeit
- § 10 Manövrieren und Ankern
- § 11 Festmachen der Schiffe
- § 12 Fischerei-, Angel- und Badeverbot
- § 13 Aufenthalt im Hafengebiet
- § 14 Behandlung von Schiffsabfällen
- § 15 Rettungsmittel
- § 16 Verhalten bei Gefahr
- § 17 Gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände
- § 18 Umweltschutz
- § 19 Immissionsschutz
- § 20 Verhalten bei Brückenöffnungen
- § 21 Beschädigung von Hafenanlagen

### III. Schlussbestimmungen

- § 22 Gültigkeit anderer Vorschriften
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Ausnahmen
- § 25 Inkrafttreten

Aufgrund § 8 II der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2015 (GVOBl. M-V S. 103), erlässt der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Hafenbehörde folgende Anordnung:

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 III Satz 1 der Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S.355) in der derzeit geltenden Fassung von der Hafenbehörde gemäß Anlagen SL 1 – Hafen Wieck und SL 3a – Stadthafen gekennzeichnet sind. Die Anlagen sind Gegenstand dieser Verordnung.

## § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Zu den Hafenanlagen gehören Kaianlagen, Stege und angrenzende Flächen.
- (2) Wasserfahrzeuge sind schwimmende Körper, die zum Transport von Gütern oder Personen auf dem Wasser bestimmt sind.

## § 3 Hafenbehörde

- (1) Hafenbehörde ist der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Aufgaben werden vom Tiefbau- und Grünflächenamt, Abt. Häfen und Brücken, wahrgenommen.
- (2) Die Anschrift der Hafenbehörde lautet:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Der Oberbürgermeister  
Tiefbau- und Grünflächenamt  
Abt. Häfen und Brücken  
PF 3153  
17461 Greifswald

Telefon: (03834) 85362933  
Telefax: (03834) 85362932

Anschrift: Am Hafen 4, 17493 Greifswald

Sprechzeiten: Dienstag 07:00 – 09:00 Uhr  
16:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 07:00 – 09:00 Uhr  
14:00 – 16:00 Uhr

# II. Hafenenutzung

## § 4 Benutzung der Kaianlagen

- (1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafen gehörenden Betriebsflächen sind dem Umschlag, dem Ein- und Ausschiffen und dem Wassersport vorbehalten, sofern sie dafür ausgewiesen sind. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit besonderer Erlaubnis der Hafenbehörde genutzt werden.

- (2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten.
- (3) Die Hafenbehörde kann im Einzelfall jederzeit weitere einschränkende Festlegungen für die Benutzung der Kaianlagen treffen sowie die zulässige Belastung der Kaianlagen und die Benutzung der öffentlichen Verladeeinrichtungen regeln.

## **§ 5 Gebühren**

Für die Benutzung des Hafens Greifswald-Wieck und des Greifswalder Stadthafens sind Gebühren und Entgelte nach der Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

## **§ 6 An- und Abmeldung**

- (1) Die nach der Hafenverordnung für Wasserfahrzeuge vorgeschriebene unverzügliche Anmeldung nach der Ankunft im Hafen hat beim Hafenmeister zu erfolgen. Bei Abwesenheit des Hafenmeisters hat sich der Schiffsführer unverzüglich beim Brückenpersonal zu melden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Plätze der in Greifswald ansässigen Vereine.
- (2) Von der unverzüglichen An- und Abmeldung sind die Schiffsführer der Fahrgastschiffe befreit, die nach einem vorab mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren.

## **§ 7 Schiffsliegeplätze**

- (1) Liegeplätze im öffentlichen Hafengebiet werden von der Hafenbehörde zugewiesen und dürfen nicht ohne Erlaubnis gewechselt werden. Auf Verlangen der Hafenbehörde hat der Schiffsführer auf eigene Kosten und Gefahr sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen oder das Hafengebiet unverzüglich zu verlassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Plätze der in Greifswald ansässigen Vereine untereinander.  
Voraussetzung für einen Liegeplatz ist ein seetaugliches, fahrbereites und schwimmfähiges Wasserfahrzeug.
- (2) Der Liegeplatz darf ohne Zustimmung der Hafenbehörde nicht mit einem anderen Wasserfahrzeug belegt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Plätze der hier ansässigen Vereine untereinander.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 kann es zum Widerruf der Liegeplatzgenehmigung kommen.
- (4) Für Kaianlagen, die für einen bestimmten Zweck vorgesehen sind, z.B. Saisonlieger im Hafen Greifswald-Wieck, ist der Liegeplatz bei längerer Abwesenheit der Nutzer (länger als 24 Stunden) so zu kennzeichnen, dass dieser von Gastliegern genutzt werden kann.
- (5) Nach Beendigung der Saison sind im öffentlichen Hafengebiet sämtliche Leinen vom Liegeplatz zu entfernen, um Schäden zu vermeiden.

## **§ 8 Lotsen**

Der Lotsendienst im öffentlichen Hafengebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird durch den in der Lotsenbrüderschaft Wismar / Rostock / Stralsund zusammengeschlossenen Seelotsen durchgeführt.

## **§ 9 Fahrgeschwindigkeit**

Die Geschwindigkeit aller Wasserfahrzeuge ist so einzurichten, dass sie anderen Wasserfahrzeugen oder Hindernissen ausweichen und rechtzeitig aufstoppen können. Auf den Wasserflächen des Hafens beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit vier Knoten.

## **§ 10 Manövrieren und Ankern**

- (1) Beim Befahren der Hafengebiete sind Wasserfahrzeuge so zu manövrieren, dass Personen, andere Wasserfahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden.
- (2) An- und Ablegemanöver haben so zu erfolgen, dass keine Gefährdung von Personen, der baulichen Anlagen, der Hafenanlagen und anderer Wasserfahrzeuge entsteht.
- (3) Das Ankern ist in der Zufahrt und im Hafengebiet verboten.

## **§ 11 Festmachen und Sicherung festgemachter Fahrzeuge**

- (1) Die Wasserfahrzeuge sind so festzumachen, dass sie selbst bei Sog, Wellenschlag oder Wellenspiegelschwankungen sowie stärkeren Winden keine Beschädigung der Hafenanlage und anderer Wasserfahrzeuge verursachen.
- (2) Wasserfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen (Poller, Ringe) festgemacht werden.
- (3) Zur Vermeidung von Schäden an Kaianlagen und anderen Wasserfahrzeugen sind ausreichend Fender, Reibehölzer oder Abweiser bereitzuhalten und einzusetzen.
- (4) Das Längsseits gehen im Hafen liegender Fahrzeuge, bedarf der Zustimmung des jeweils anderen Schiffsführers und des Hafenmeisters.

## **§ 12 Fischerei-, Angel- und Badeverbot**

- (1) Die Ausübung der Fischerei ist innerhalb der bekannt gemachten Grenzen des Hafengebietes und der Hafenzufahrt verboten.
- (2) Von allen Anlagen des öffentlichen Hafengebietes, die der Abfertigung von Passagieren und dem Anlegen von Wasserfahrzeugen dienen, hier insbesondere die Boxen, ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, das Angeln während der Saison (31.03. – 31.10. des jeweiligen Jahres) untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Gebotszonen, grün gekennzeichnet in der Anlage Nr. 3 SL 1 Hafen Greifswald-Wieck Angelge- und Verbotszonen. Die Anlage Nr. 3 ist Bestandteil dieser Hafennutzungsordnung.
- (3) In den Hafengewässern ist das Baden nicht gestattet.
- (4) Das Betreten einer geschlossenen Eisdecke im gekennzeichneten Hafengebiet ist verboten.

## **§ 13 Aufenthalt im Hafengebiet**

Die Hafenbehörde ist befugt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Räumung des Hafengebietes anzuordnen.

## **§ 14 Behandlung von Schiffsabfällen**

Die an Bord anfallenden Abfälle und Rückstände, z.B. schadstoffbelastete Abwässer und Rückstände, Bilgenwasser, Schiffsmüll und Ladungsreste sowie Fäkalien sind vorschriftsmäßig in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu sammeln und nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechts zu entsorgen. Die Sammelstellen und Standorte der Müllcontainer bzw. Absaugvorrichtungen sind über die Hafenbehörde zu erfahren.

## **§ 15 Rettungsmittel**

Die im öffentlichen Hafengebiet bereitgehaltenen Rettungsmittel dürfen weder unbefugt entfernt noch missbräuchlich benutzt werden.

## **§ 16 Verhalten bei Gefahr**

- (1) Die Feststellung gefahrdrohender Zustände oder der Ausbruch eines Feuers sind unverzüglich der Hafenbehörde, der Feuerwehr oder der Wasserschutzpolizei zu melden.
- (2) Personen- und Schiffsunfälle sowie das drohende Sinken von Schiffen im Hafengebiet sind unverzüglich der Hafenbehörde zu melden.

## **§ 17 Gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände**

- (1) Wenn im oder in der Zufahrt zum Hafen ein Wasserfahrzeug hilflos treibt, gestrandet oder gesunken ist, ferner wenn Anker oder sonstige schiffahrtsgefährdende Gegenstände auf Grund geraten sind, hat der polizeilich Verantwortliche sowie jeder, der von diesen Vorgängen Kenntnis erlangt, die anderen Verkehrsteilnehmer sofort zu warnen und die Hafenbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der polizeilich Verantwortliche hat ferner unverzüglich, mit Zustimmung der Hafenbehörde, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der übrigen Schifffahrt zu treffen.
- (3) Der polizeilich Verantwortliche hat für die unverzügliche Beseitigung des Hindernisses auf eigene Kosten zu Sorgen. Sind das oder die Hindernis(se) bereits gesunken, so erfolgt die Beseitigung nach den Weisungen der Hafenbehörde und auf Kosten des Verantwortlichen.

## **§ 18 Umweltschutz**

- (1) Es ist verboten
  1. Entrostungs- und Konservierungsarbeiten außenbords durchzuführen,
  2. Öl, ölhaltiges Wasser oder sonstige Wasserschadstoffe in die Hafengewässer einzuleiten,
  3. feste Stoffe jeder Art, insbesondere Verloaderückstände und feste Abfälle, über Bord zu werfen oder im Hafengebiet außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern.
- (2) Gelangen wassergefährdende Stoffe in die Hafengewässer, so sind durch die Schiffsführung unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein weiteres Austreten zu verhindern. Die Hafenbehörde ist unverzüglich zu informieren.
- (3) Beim Umschlagen von Gütern oder beim Bunkern sind geeignete Vorrichtungen anzubringen, die eine Verschmutzung des Hafengebietes verhindern.

## **§ 19 Immissionsschutz**

- (1) Jede nach den Umständen vermeidbare oder im Ausmaß unzulässige Erregung von Lärm im Hafen und an Bord der im Hafen liegenden Schiffe sowie jede übermäßige Rauchentwicklung aus Schornsteinen oder Auspuffleitungen ist zu vermeiden und kann jederzeit von der Hafenbehörde unterbunden werden.
- (2) Die Schiffsführer oder deren Vertreter sind insbesondere verpflichtet, die Landanschlüsse zur Stromversorgung, die für Gastlieger vorgehalten werden, während der gesamten Liegezeit zu nutzen und in dieser Zeit die Schiffsmotoren und sonstige auf der Verbrennung von Stoffen basierende Motoren auszuschalten und ausgeschaltet zu halten.

## **§ 20 Verhalten bei Brückenöffnungen**

- (1) Die Brückenöffnungszeiten werden durch die Hafenbehörde bekanntgegeben und veröffentlicht.
- (2) Das Bedienen der Öffnungs- und Schließmechanismen der Brücken ist nur den dazu befugten Personen gestattet.
- (3) Bei Durchfahren der geöffneten Brücke ist den Anordnungen des Brückenbedienpersonals Folge zu leisten.

## **§ 21 Beschädigung der Hafenanlagen**

Beschädigungen von Hafenanlagen oder Einrichtungen sind von jedem Hafenbenutzer nach Bekanntwerden unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen.

# **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 22 Gültigkeit anderer Vorschriften**

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt, bleibt die Geltung anderer Rechtsvorschriften, in der jeweils gültigen Fassung und deren Bekanntmachungen dazu, unberührt.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 I HafVO M-V i.V.m. § 17 II WVHaSiG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Melde- und Informationspflicht als Schiffsführer gemäß § 6 dieser Hafennutzungsordnung nicht nachkommt,
  2. entgegen § 9 dieser Hafennutzungsordnung die zulässige Geschwindigkeit auf Wasserflächen überschreitet,
  3. entgegen § 10 I dieser Hafennutzungsordnung andere Personen, Wasserfahrzeuge und Anlagen gefährdet,

4. ein ordnungsgemäßes und sicheres Festmachen entgegen § 11 I dieser Hafennutzungsordnung unterlässt,
  5. dem Angel- und Badeverbot des § 12 II und III dieser Hafennutzungsordnung zuwiderhandelt,
  6. an Bord anfallende Abfälle und Rückstände entgegen § 14 dieser Hafennutzungsordnung entsorgt,
  7. ein Rettungsmittel im Hafengebiet entgegen § 15 dieser Hafennutzungsordnung entfernt oder missbraucht,
  8. einer Vorschrift des § 18 -Umweltschutz- dieser Hafennutzungsordnung zuwiderhandelt,
  9. einer Vorschrift des § 19 -Immissionsschutz- dieser Hafennutzungsordnung zuwiderhandelt
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 34 III HafVO M-V i.V.m. § 17 II WVHaSiG M-V handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung vorübergehender Art der Hafenbehörde, die aus besonderem Anlass zur Sicherung und Ordnung der Schifffahrt erforderlich ist, zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 III WVHaSiG M-V mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 24 Ausnahmen

- (1) Die Hafenbehörde kann nach pflichtmäßigem Ermessen Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Hafennutzungsordnung zulassen.
- (2) Die besonderen Weisungen der Hafenbehörde gehen den allgemeinen Regeln und den durch Gebots- und Verbotstafeln bekannt gemachten örtlichen Sonderregeln vor.

#### § 25 Inkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 29.05.2024

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



Anlage: Lagepläne

Nr. 1 SL 1 Hafen Greifswald-Wieck

Nr. 2 SL 3a Greifswalder Stadthafen

Nr. 3 SL 1 Hafen Greifswald-Wieck Angelge- und Verbotszonen

Ein Antragsteller, der einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellt, ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Sind sie in einer anderen Sprache abgefasst, muss eine Übersetzung beigelegt werden.

Die Unterlagen sind in drei Exemplaren vorzulegen. Ein Exemplar wird dem Antragsteller zurückgegeben, ein Exemplar wird dem Ausländerbehörde und ein Exemplar wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugeleitet.

Die Unterlagen sind in drei Exemplaren vorzulegen. Ein Exemplar wird dem Antragsteller zurückgegeben, ein Exemplar wird dem Ausländerbehörde und ein Exemplar wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugeleitet.

Die Unterlagen sind in drei Exemplaren vorzulegen. Ein Exemplar wird dem Antragsteller zurückgegeben, ein Exemplar wird dem Ausländerbehörde und ein Exemplar wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugeleitet.

Die Unterlagen sind in drei Exemplaren vorzulegen. Ein Exemplar wird dem Antragsteller zurückgegeben, ein Exemplar wird dem Ausländerbehörde und ein Exemplar wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugeleitet.

Die Unterlagen sind in drei Exemplaren vorzulegen. Ein Exemplar wird dem Antragsteller zurückgegeben, ein Exemplar wird dem Ausländerbehörde und ein Exemplar wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugeleitet.

Die Unterlagen sind in drei Exemplaren vorzulegen. Ein Exemplar wird dem Antragsteller zurückgegeben, ein Exemplar wird dem Ausländerbehörde und ein Exemplar wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugeleitet.

Die Unterlagen sind in drei Exemplaren vorzulegen. Ein Exemplar wird dem Antragsteller zurückgegeben, ein Exemplar wird dem Ausländerbehörde und ein Exemplar wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugeleitet.

§ 24 Ausnahmen

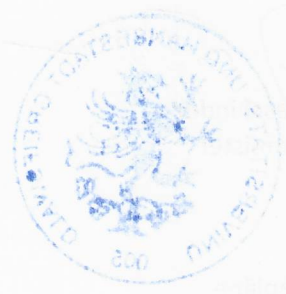
Die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 sind für die Antragsteller, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellen, nicht anzuwenden.

Die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 sind für die Antragsteller, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellen, nicht anzuwenden.

§ 25 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Geplaudert von ...



Dr. ...

...

...